



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

**Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei
am 25. Oktober 2021 bei der BPOLI Nürnberg**

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Besuchsbericht vom 25. November 2021, Az.: 2211/2/21

B2-52004/234#1

Berlin, 11. Februar 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über den Besuch der Bundespolizeiinspektion Nürnberg am 25. Oktober 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Durchsuchung mit Entkleidung

Die vollständige Entkleidung einer in den Gewahrsamsräumen untergebrachten Person stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher erfolgt bei der Bundespolizei die vollständige Entkleidung von Personen und auch die Inaugenscheinnahme des Schambereichs unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks einzelfallbezogen sowie auf Grundlage einer Gefahrenprognose und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Eine Dokumentation solch einer Maßnahme ist dabei bei der Bundespolizei vorgeschrieben. Das Bundespolizeipräsidium hat dazu bereits eine entsprechende Verfügung gegenüber dem nachgeordneten Bereich erlassen.

2. Kameraüberwachung

Gemäß § 27 Satz 1 Nr. 2 BPolG kann die Bundespolizei selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für Personen abzuwehren, welche sich in den in § 23

Abs. 1 Nr. 4 BPolG genannten Objekten aufhalten. Darunter fallen auch Einrichtungen der Bundespolizei (siehe § 1 Abs. 3 BPolG). Die Datenverarbeitung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 BPolG sowie den ergänzenden Bestimmungen des BDSG, Teil 3.

Nach Ihrem Besuch hat die Bundespolizei die Beschaffung der entsprechenden Hinweise auf eine Kameraüberwachung (Piktogramme Videoüberwachung) veranlasst. Die Reparatur des defekten optischen Signals einer Kamera ist bereits abgeschlossen.

3. Räumliche Gegebenheiten

Eine kurzfristige Veränderung der aktuellen baulichen Gegebenheiten ist nicht ohne Weiteres möglich, da die Bundespolizei lediglich Mieter im Objekt der Dienststelle Nürnberg ist. Insofern prüft die Bundespolizei Nürnberg, inwieweit die Verlagerung der bestehenden Gewahrsamräume möglich erscheint.

4. Vorhalten von Hygieneartikeln

Das Anliegen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter entsprechende Hygieneartikel vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen wird unterstützt. Die Bundespolizei Nürnberg hat die Beschaffung der entsprechenden Hygieneartikel veranlasst.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag